

EINSPEISEVEREINBARUNG STROM

(Überschuss-Bereitstellungsvertrag)

gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010

abgeschlossen zwischen

Fanclub Burgenland Energieunabhängig

ZVR 1946424901

Eisenstädter Straße 24

7210 Mattersburg

(nachfolgend als "**BEG**" bezeichnet)

und

[Name des Mitglieds]

[Straße]

[PLZ, Ort]

(nachfolgend als "**BEG-Mitglied**" bezeichnet)

I. ZUSAMMENFASSUNG DER MITGLIEDSDATEN

Mitgliedsdaten		
Titel, Vor- und Zuname (Firmenname)		
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Telefon:	E-Mail:	
Geburtsdatum	Reisepass	
Kundennummer:	Nummer:	
UID-Nummer:	Nationalität:	
Lieferadresse:		
Daten zur Stromeinspeisung		
Einspeisepunkt AT	Verwendungszweck	Überschuss Einspeisung in kWh:
steuerliche Behandlung für Gutschriften nach eigenen Angaben		
X/%		
Mehrfachteilnahme Ja/Nein: Teilnahmefaktor		
X/%		
Bestätigung des Preises		

Tarife	exkl. USt.	inkl. USt.
Einspeisepreis (Cent/kWh)	7,00	-
Teilnahmegebühr für Kund:innen der BE Vertrieb GmbH & Co KG (EUR/Monat pro Zählpunkt)	4,00	4,80
Teilnahmegebühr (EUR/Monat pro Zählpunkt)	8,00	9,60
Mahnspesen (EUR)	15,00	-

II. EINSPEISEVEREINBARUNG STROM

Präambel

- (A) Die BEG ist ein Verein iSd VereinsG, welcher Rechtsträger einer Bürgerenergiegemeinschaft gemäß § 16b iVm § 7 Abs. 1 Z 6a EIWOG 2010 idgF ist.
- (B) Das BEG-Mitglied befindet sich als teilnehmender Netzbenutzer im Strom-Verteilernetz eines oder mehrerer konzessionierter Netzbetreiber und erklärt, der BEG als BEG-Mitglied im Sinne der Vereinsstatuten beitreten zu wollen.
- (C) Im Rahmen der BEG wird den BEG-Mitgliedern Strom aus erneuerbaren Energiequellen zur Verfügung gestellt.
- (D) Die Aufteilung des BEG-Stroms soll dynamisch erfolgen, sodass der Anteil des BEG-Mitglieds am erzeugten BEG-Strom vom tatsächlichen Verbrauch sämtlicher teilnehmender Netzbenutzer in der jeweiligen Viertelstunde abhängt.
- (E) Mit diesem Vertrag werden die wechselseitigen Rechte und Pflichten von BEG und BEG-Mitglied geregelt und die gemäß § 16d Abs. 3 EIWOG 2010 erforderlichen Festlegungen getroffen.

Die BEG und das BEG-Mitglied (nachfolgend gemeinsam als die „**Parteien**“ bezeichnet) vereinbaren sohin wie folgt:

1. Erzeugungsanlagen des BEG-Mitglieds

- 1.1 Das BEG-Mitglied nimmt mit der in Punkt I. dieses Vertrages genannten Erzeugungsanlage an der BEG teil.
- 1.2 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen für den Bezug von BEG-Strom durch die in Punkt I. dieses Vertrages genannte Erzeugungsanlage während der gesamten Vertragslaufzeit erfüllt werden. Insbesondere stellt das BEG-Mitglied sicher, dass die Erzeugungsanlage (i) an das öffentliche Netz angeschlossen ist, (ii) mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 (Smart Meter) ausgestattet ist und die Erzeugungsdaten pro Viertelstunde ausgelesen werden, sowie (iii) mit dem Verteilernetzbetreiber bzw. den Verteilernetzbetreibern sämtliche Vereinbarungen getroffen und ihm/ihnen gegenüber sämtliche Erklärungen abgegeben werden, die für die Teilnahme an der BEG erforderlich sind. Dies impliziert insbesondere auch das Einverständnis in die Weitergabe der für den Datenaustausch erforderlichen Werte an andere für die BEG zuständige Netzbetreiber.
- 1.3 Das BEG-Mitglied verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages den Strom, der durch seine Erzeugungsanlage erzeugt (allenfalls auch nach Zwischenspeicherung in einem Speicher), jedoch nicht durch seine Verbrauchsanlage vor Ort verbraucht, sondern in das öffentliche Verteilernetz eingespeist wird („Überschussstrom“), vorrangig der BEG zur Verfügung zu stellen. Der in einer Viertelstunde eingespeiste Überschussstrom wird entsprechend der jeweils geltenden Bezugsvereinbarung den teilnehmenden BEG-Mitgliedern (bzw. deren Zählpunkten) zugewiesen.
- 1.4 Sobald absehbar ist, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an der BEG nicht mehr erfüllt werden können, hat das BEG-Mitglied dies umgehend der BEG mitzuteilen und im Einvernehmen mit der BEG alles Notwendige zu unternehmen, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen oder diese Vereinbarung zu beenden.

- 1.5 Änderungen seiner steuerlichen Einstufung teilt das BEG-Mitglied umgehend schriftlich (oder elektronisch) der BEG und dem von der BEG mit der Abrechnung betrauten Dienstleister mit.
- 1.6 Das BEG-Mitglied stimmt ausdrücklich der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 für die in Punkt I. dieses Vertrages genannte Erzeugungsanlage zu.
- 1.7 Sollte eine Erzeugungsanlage bei Vertragsschluss noch nicht mit einem Lastprofilzähler oder intelligenten Messgerät ausgestattet sein, beantragt dies das BEG-Mitglied umgehend beim Verteilernetzbetreiber gemäß § 16e Abs. 1 Satz 2 EIWOG 2010.
- 1.8 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, seine Erzeugungsdaten zu erheben (direkt vor Ort durch die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf den Energiewirtschaftlichen Datenaustausch [EDA]), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 1.9 Eine Teilnahme mit einer allfälligen Erzeugungsanlage des BEG-Mitglieds an mehreren Energiegemeinschaften (Mehrfachteilnahme) muss der BEG sowie dem Dienstleister inkl. Teilnahmefaktor mitgeteilt werden. Ab Erhalt der Mitteilung über die Mehrfachteilnahme einer Erzeugungsanlage hat die BEG das Recht dieser Mehrfachteilnahme binnen vierzehn Tagen, gerechnet ab Erhalt der Mitteilung, zu widersprechen, wobei dieses Widerspruchsrecht nur aus wichtigem Grund (z.B. teilweiser Wegfall einer für den sinnvollen Betrieb der BEG essentiellen Erzeugungsanlage) ausgeübt werden kann.
- 1.10 Das BEG-Mitglied bleibt – ungeachtet der Mitgliedschaft in der BEG – für die ordnungsgemäße Errichtung, Instandhaltung und Betriebsführung der Erzeugungsanlage verantwortlich. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten werden vom BEG-Mitglied getragen. Das BEG-Mitglied ist verpflichtet, die Erzeugungsanlage entsprechend dem Stand der Technik instand zu halten und möglichst effektiv zu betreiben, wobei stets die Gesetze, Bewilligungen, technischen Normen und Marktregeln einzuhalten sind.
- 1.11 Wird die Erzeugungsanlage beschädigt oder ihre Funktionsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt oder droht dies, setzt das BEG-Mitglied umgehend Maßnahmen (einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen Dritte), um die volle Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. den Eintritt der Beeinträchtigung zu beseitigen oder abzuwenden. Wird die Erzeugungsanlage zerstört oder so erheblich beschädigt, dass eine Instandsetzung nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre, stellt das BEG-Mitglied die Erzeugungsanlage wieder her bzw. ersetzt sie durch eine zumindest gleichwertige Anlage, sofern der Schaden durch eine Versicherung gedeckt ist.
- 1.12 Die Parteien stimmen darin überein, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage in dem nach § 16d Abs 5 EIWOG 2010 notwendigem Maße der BEG übertragen ist. Folglich sind Entscheidungen, die sich auf die Eigenschaften und/oder die Qualität des BEG-Stroms auswirken können, mit der BEG abzustimmen. Klarstellend wird festgehalten, dass betriebsbezogene Entscheidungen, die sich auf den Eigenverbrauch des BEG-Mitglieds auswirken, nicht mit der BEG abzustimmen sind. Zudem ist die BEG befugt, vom BEG-Mitglied Auskunft über sämtliche, die Erzeugung von BEG-Strom betreffenden Umstände zu verlangen. Der technische und organisatorische Betrieb der Erzeugungsanlage obliegt allerdings alleine dem BEG-Mitglied bzw. dessen Erfüllungsgehilfen.
- 1.13 Sollte es aus gesetzlichen bzw. regulatorischen Gründen (z.B. aufgrund einer Gesetzesänderung oder entsprechender Rechtsprechung) zwingend erforderlich sein, dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der Erzeugungsanlage über das im vorstehenden Punkt genannte Maß

hinaus der BEG zukommt, verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine solche Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt vorzunehmen. Diesfalls treffen die Parteien eine Vereinbarung, die wirtschaftlich und inhaltlich dem vorliegenden Vertrag möglichst gleichkommt. Etwaige dafür anfallende Kosten tragen die Parteien jeweils zur Hälfte. Sollten mit dieser Übertragung die Interessen einer Partei erheblich beeinträchtigt werden, steht dieser Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

- 1.14 Das BEG-Mitglied ist im Rahmen dieser Vereinbarung berechtigt, der BEG Überschussstrom bereitzustellen, keinesfalls wird das BEG-Mitglied jedoch mehr als 100.000 kWh Elektrizität pro Jahr und Zählpunkt an Überschüssen bereitstellen. Wird diese Bereitstellungsgrenze durch das BEG-Mitglied unterjährig erreicht, besteht für den Rest des Kalenderjahres keine weitere Überschusseinspeisemöglichkeit mehr.

2. Nutzung des öffentlichen Netzes

- 2.1 Das BEG-Mitglied stellt sicher, dass es während der gesamten Vertragslaufzeit über einen aufrechten Netzzugang für die Erzeugungsanlage verfügt und der Überschussstrom eingespeist und der BEG überlassen werden kann.
- 2.2 Die erforderlichen Netzdienstleistungen (Zuordnung des Überschussstroms zu den teilnehmenden BEG-Mitgliedern und Messungen gemäß § 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) werden durch die jeweiligen örtlichen Verteilernetzbetreiber erbracht, wobei die Verteilernetzbetreiber weder der Sphäre des BEG-Mitglieds noch der Sphäre der BEG zuzurechnen ist. Für Fehler des Verteilernetzbetreibers, etwa bei der Datenverarbeitung, hat daher keine der beiden Parteien einzustehen. Etwaige nachträgliche Datenkorrekturen durch den Netzbetreiber sind entsprechend nachzuziehen (etwa durch Nachverrechnung).
- 2.3 Mit Einspeisung des Überschussstromes in das öffentliche Netz erfüllt das BEG-Mitglied seine Bereitstellungspflicht nach diesem Vertrag, sofern das BEG-Mitglied keine sonstigen Gründe gesetzt oder Umstände verantwortet hat, die verhindern, dass der Überschussstrom der BEG bzw. den teilnehmenden BEG-Mitgliedern zugewiesen wird.

3. Beiträge und Kostentragung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Überlassung des Überschussstroms an die BEG gebührt dem BEG-Mitglied ein Beitrag („**Bereitstellungsentgelt**“). Die Höhe des Bereitstellungsentgelts errechnet sich aus der Multiplikation des Tarifs gemäß Punkt I. dieses Vertrages und dem der BEG bereitgestellten Überschussstrom (in kWh). Als in diesem Sinne bereitgestellt gilt der vom Netzbetreiber festgestellte, aus der Erzeugungsanlage des BEG-Mitglieds erzeugte und der BEG tatsächlich zur Verfügung gestellt Strom.
- 3.2 Für den teilnehmenden Einspeisezählpunkt gemäß Punkt I. dieses Vertrages gebührt der BEG ein pauschales Entgelt („**Teilnahmegebühr je Zählpunkt**“). Verfügt das BEG-Mitglied gleichzeitig über einen Stromliefervertrag aus dem Angebot der Burgenland Energie AG oder mit ihr verbundener Unternehmen (z.B. Burgenland Energie Vertrieb GmbH & Co KG), gelangt eine ermäßigte Teilnahmegebühr je Zählpunkt zur Anwendung, da in diesem Fall der administrative Aufwand der Dienstleister, derer sich der Verein bedient, geringer ist und dementsprechend auch dem Verein für dieses Mitglied geringere Kosten entstehen. Diese Kostenersparnis wird an das Mitglied weitergegeben. Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus Punkt I. dieses Vertrages

und wird pauschal je Einspeisezählpunkt und Monat festgelegt. Die Teilnahmegebühr ist unabhängig davon zu entrichten, ob tatsächlich eine Bereitstellung von Überschussstrom erfolgt.

- 3.3 Die Systemnutzungsentgelte für den Bezug von BEG-Strom trägt das BEG-Mitglied.
- 3.4 Das Bereitstellungsentgelt sowie die Teilnahmegebühr je Zählpunkt versteht sich exklusive allfälliger Umsatzsteuer und exklusive solcher Steuern, Abgaben und sonstiger Entgelte, die unmittelbar aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistungen anfallen, mit Ausnahme von Ertragssteuern.
- 3.5 Etwaig anfallende Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte werden in der anfallenden Höhe an das BEG-Mitglied weiterverrechnet. Wird beispielsweise eine Verpflichtung zur Abfuhr der Umsatzsteuer für die BEG schlagend, so erhöhen sich die zu leistenden Beiträge für das BEG-Mitglied um die rechnungsmäßig von der BEG auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Solche Steuern, Abgaben und Entgelte werden gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 3.6 Die von der BEG in Rechnung gestellten Beträge werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.
- 3.7 Das BEG-Mitglied ist in Kenntnis der Bestimmung des Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten, wonach der Vorstand der BEG berechtigt ist, unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den BEG-Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, sofern die Zahlungsfähigkeit der BEG unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können. Dieser Zustand wird angenommen, wenn bei der BEG eine wahrscheinliche Insolvenz im Sinne des § 6 Abs. 1 ReO vorliegt. Das Vorliegen dieser Kriterien ist den Mitgliedern in geeigneter Weise und unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Situation zu bescheinigen und die Preisanpassung hat sich ausdrücklich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken, um die wahrscheinliche Insolvenz der BEG abzuwenden. In diesem Fall können sich daher die in diesem Vertrag vereinbarten Entgeltkomponenten verändern. Eine auf Basis dieses Punkts bzw. aufgrund von Punkt 12.2 letzter Satz der BEG-Statuten erfolgte Preisanpassung ist rückgängig zu machen bzw. hat in sinngemäßer Anwendung dieses Punkts auch eine (teilweise) Rücknahme der Preisanpassung zu erfolgen, wenn die Umstände, die diese erforderlich gemacht haben, nachträglich (teilweise) wieder entfallen (Symmetriegebot). Eine Preisanpassung auf Basis dieses Vertragspunktes ist frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages zulässig.

4. Abrechnung und Zahlung

- 4.1 Die Abrechnung des Bereitstellungsentgeltes erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. Abrechnungsstichtag ist der für die politische Gemeinde, in der der Zählpunkt des BEG-Mitglieds (Punkt I) liegt, gültige Abrechnungsstichtag, wie dieser der Beilage ./1 zu diesem Vertrag entnommen werden kann. Die Abrechnung wird dem BEG-Mitglied bis spätestens zum Ende des auf den Abrechnungsstichtag folgenden Monats übermittelt (indikatives Beispiel: fällt der Abrechnungsstichtag auf den 15.3. eines Jahres, erhält das BEG-Mitglied die Abrechnung bis spätestens zum 30.4. desselben Jahres). Die Abrechnung wird zumindest die Menge des eingespeisten Überschussstroms ausweisen und diesen mit dem jeweils gültigen Tarif (Punkt 3.1) multiplizieren. Vom Ergebnis dieser Multiplikation ist der Betrag der monatlichen Grundgebühr je Einspeisezählpunkt in Abzug zu bringen. Der so errechnete Betrag, gegebenenfalls unter Hinzurechnung allfälliger Steuern und Gebühren (Punkt 3.4, 3.5) ist von der BEG zu begleichen. Die Begleichung durch die BEG erfolgt binnen vierzehn Tagen ab

Rechnungsausstellung durch Überweisung des Bereitstellungsentgelts auf ein vom BEG-Mitglied bekanntgegebenes Bankkonto.

- 4.2 Die Abrechnung der Teilnahmegebühr je Zählpunkt erfolgt ebenfalls jährlich im Nachhinein unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen gemäß Punkt 4.1. Die Verrechnung der Teilnahmegebühr erfolgt erstmalig für jenes Monat, welches auf den Monat des Beginn der Stromeinspeisung durch BEG-Mitglieds folgt (Punkt 7.1).
- 4.3 Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass die BEG ein Drittunternehmen mit der Durchführung der Abrechnung und der Entgegennahme der Zahlungen des BEG-Mitglieds betraut hat, das ist derzeit die BE Solution GmbH, FN 577738 s („**BE Solution**“). Die BE Solution wird als Zahlstelle der BEG tätig. Das BEG-Mitglied erteilt der BE Solution daher für den Einzug sämtlicher aus dieser Vereinbarung an die BEG zu leistenden Zahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat. Forderungen der BEG gegenüber dem BEG-Mitglied werden mit Rechnungslegung fällig und binnen zwei Wochen von dem nachfolgend bekanntgegebenen Konto durch BE Solution eingezogen. Die Einziehung des Betrages durch BE Solution hat schuldbefreiende Wirkung zugunsten des BEG-Mitglieds.

Das BEG-Mitglied ermächtigt die BE Solution GmbH, FN 577738 s, hiermit, Zahlungen vom untenstehenden Konto des BEG-Mitglieds mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist das BEG-Mitgliedsein Kreditinstitut an, die der BE Solution GmbH, FN 577738 s, auf das untenstehende Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Das BEG-Mitglied hat das Recht, innerhalb von 8 Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Betrages bei der untenstehend genannten Bank zu verlangen. Es gelten dabei die zwischen dem BEG-Mitglied und dem untenstehend genannten Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bank:	BIC:
IBAN:	

- 4.4 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 iVm Abs 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung des BEG-Mitglieds als teilnehmender Netzbenutzer. Die BEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 4.5 Die BEG wird an das BEG-Mitglied bei Rechnungslegung eine Aufstellung des durch das BEG-Mitglied bereitgestellten Überschussstroms – elektronisch – übermitteln; eine laufende Visualisierung ist dem gleichzuhalten. Solange die BEG aus Gründen, die nicht in ihrer Sphäre liegen (z.B. Datenübermittlungsprobleme des Netzbetreibers), an der Aufstellung des bereitgestellten Überschussstroms gehindert ist, verlängert sich die Frist entsprechend.
- 4.6 Einsprüche gegen die Richtigkeit der Aufstellung nach Punkt 4.5 können binnen vier Wochen ab Aufstellungsdatum schriftlich erhoben werden. Stellt sich die Aufstellung als unrichtig heraus, so ist der entsprechende Betrag mit der nächsten Abrechnung zu berichtigen. Anlässlich der Übermittlung der Aufstellung nach Punkt 4.5 ist das BEG-Mitglied, sofern es sich um einen Verbraucher im Sinne des KSchG handelt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Unterlassung eines Widerspruchs als Anerkenntnis der Richtigkeit der Aufstellung zu verstehen ist.

5. Haftung

- 5.1 Mit Ausnahme für Personenschäden haften die Parteien nur für grobes Verschulden.
- 5.2 Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden, ist im gesetzlich zulässigen Maße ausgeschlossen.

6. Bedingungen

- 6.1 Diese Vereinbarung wird erst mit der Aufnahme des BEG Mitglieds in die BEG wirksam. Das BEG-Mitglied gilt vier Wochen nach Stellung seines Mitgliedschaftsantrages in der BEG als aufgenommen, sofern der Mitgliedschaftsantrag bis dahin nicht vom Vorstand im Einklang mit Punkt 5.1.1 der Statuten der BEG abgelehnt wird. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, dem BEG-Mitglied bereits vor Ablauf der genannten, vierwöchigen Frist mitzuteilen, dass der Mitgliedsantrag angenommen wurde. In diesem Fall gilt das BEG-Mitglied bereits mit dieser Mitteilung des Vorstandes als in den Verein aufgenommen.
- 6.2 Endet die Vereinsmitgliedschaft, fällt auch diese Vereinbarung weg, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft des BEG-Mitglieds in der BEG. Hierüber wird das BEG-Mitglied von der BEG gesondert elektronisch (vorzugsweise via E-Mail) informiert. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden mit dem Vertragsabschluss, jedoch keinesfalls vor Eintritt der Bedingungen gemäß Punkt 6, wirksam. Die Berechtigung zur Bereitstellung von Elektrizität über den in dieser Vereinbarung genannten Zählpunkt beginnt jedoch frühestens mit Freischaltung des jeweiligen Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber durch die BEG bzw. einen von ihr bestimmten Dienstleister. Das BEG-Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbes der Mitgliedschaft und der erstmaligen Einspeisung von Strom innerhalb des Vereins vom Verein die notwendigen netztechnischen bzw. administrativen Schritte gesetzt werden (z.B. Anmeldung eines Zählpunkts beim örtlich zuständigen Netzbetreiber). Der Verein bemüht sich, diese Schritte spätestens in acht Wochen nach der Aufnahme des BEG-Mitglieds erfüllt zu haben, ohne dass hierauf jedoch ein Rechtsanspruch des BEG-Mitglieds besteht.
- 7.2 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich aufgekündigt werden.
- 7.3 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 7.1 steht der BEG insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn
 - a) das BEG-Mitglied seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere die Verpflichtung zum Betrieb und zum Erhalt der Erzeugungsanlage (insbesondere Punkt 1.10, Punkt 2) sowie zur Zahlung der Teilnahmegebühr je Zählpunkt trotz schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 2 Wochen nicht einhält;
 - b) das BEG-Mitglied die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen (einschließlich der Vereinbarung mit dem Netzbetreiber) für eine Teilnahme an einer BEG nicht mehr erfüllt;

- c) die erforderlichen Vereinbarungen zwischen BEG und Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden;
 - d) das BEG-Mitglied insolvent zu werden droht.
- 7.4 Ungeachtet der Bestimmungen des Punktes 7.1 steht dem BEG-Mitglied insbesondere dann ein sofort wirkendes, außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn:
- e) Das BEG-Mitglied aus nicht in seiner Sphäre liegenden Gründen über längeren Zeitraum keinen BEG-Strom bezieht;
 - f) die BEG insolvent zu werden droht.
- 7.5 Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Vereinsmitgliedschaft in der BEG. Die Rechte als teilnehmender Verbraucher bleiben unberührt.

8. Vorübergehende Suspendierung als teilnehmender Netzbenutzer

- 8.1 Liegen Gründe vor, die die BEG zur außerordentlichen Kündigung (Punkt 7.3) berechtigen, kann die BEG das BEG-Mitglied sofort von der Bereitstellung von Überschussstrom ausschließen (vorübergehende Suspendierung). Die Suspendierung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an das BEG-Mitglied sowie Information des Netzbetreibers, dass das BEG-Mitglied kein teilnehmender Netzbenutzer mehr ist.
- 8.2 Trotz Suspendierung bereitgestellter Überschussstrom ist dem BEG-Mitglied nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu vergüten.
- 8.3 Wenn der Grund für die Suspendierung wegfällt, ist die Suspendierung rückgängig zu machen.

9. Rechtsnachfolge

Der Rechtsnachfolger des BEG-Mitglieds ist berechtigt, in dieses Vertragsverhältnis einzutreten. Das BEG-Mitglied informiert den Rechtsnachfolger über dieses Recht und übergibt ihm bei Ausübung sämtliche ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen zur BEG. Der gewünschte Eintritt des Rechtsnachfolgers ist der BEG mitzuteilen, die den Eintritt ablehnen kann. Mit Ablehnung des Vertragseintritts durch den Rechtsnachfolger endet der Vertrag automatisch. Soweit dem Rechtsnachfolger ein neuer Zählpunkt zugeordnet wird, ist der Vertrag entsprechend anzupassen. Dem Rechtsnachfolger ist eine Person gleichzuhalten, die das Nutzungsrecht über die Verbrauchsanlage(n) vom BEG-Mitglied übernimmt (z.B. Neumieter).

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche Informationen, die ihnen – sei es mündlich oder schriftlich – aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt wurden oder werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Sie werden dafür Sorge tragen, dass diese Verpflichtung, auch von ihren Organen, Dienstnehmern und Beratern, welche vertrauliche Informationen erhalten haben, eingehalten wird. Allgemein bekannte oder rechtmäßig von dritter Seite erlangte Informationen gelten nicht als geheim.
- 10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung hindert keine der Parteien an der Weitergabe von Informationen an zur Vertraulichkeit verpflichtete Auftragsverarbeiter und allenfalls andere berechnete Behörden und Institutionen.

11. Datenverarbeitung

- 11.1 Das BEG-Mitglied räumt der BEG das Recht ein, die Erzeugungsdaten des BEG-Mitglieds zu erheben (direkt vor Ort die Installation technischer Vorrichtungen oder durch Zugriff auf das EDA), auszuwerten und für die Optimierung der BEG zu verwenden. Die BEG darf sich hierfür auch Dritter bedienen.
- 11.2 Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem BEG-Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche im Sinne Art. 4 Ziffer 7 DSGVO. Dem BEG-Mitglied kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

12. Sonstiges und Schlussbestimmungen

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihren wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.
- 12.2 Die Parteien sind sich im Klaren, dass die rechtlichen, energieregulatorischen sowie abgaben- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen im Bereich der erneuerbaren Energien und Energiegemeinschaften sehr dynamisch sind. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags aufgrund von Änderungen etwa in Rechtsprechung, (Aufsichts-)Behördenpraxis oder Gesetzen und Marktregeln (einschließlich der AGB der Netzbetreiber) nicht mehr den ursprünglich intendierten Zweck erfüllen, werden die Parteien diese und allenfalls damit zusammenhängende Bestimmungen im Geiste der Kooperation und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anpassen.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch bei elektronischer Unterfertigung sowie bei Willensäußerung über Webseiten und Apps (zB Anklicken von Schaltflächen oder Checkboxes) gewahrt. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 12.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtsabkommens und der Bestimmungen der ROM-II-Verordnung.
- 12.5 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit gesetzlich zulässig, die Zuständigkeit des für 7000 Eisenstadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Ist das BEG-Mitglied Verbraucher im Sinne des KSchG und hat es im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist es im Inland beschäftigt, so kann er/sie nur vor jenem Gericht geklagt werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

Beilage ./1: Verzeichnis der Abrechnungsstichtage

Beilage ./2: Muster-Widerrufsformular

Beilage /1 – Verzeichnis der Abrechnungsstichtage

Ortsname	Abrechnungsstichtag
Eisenstadt	31. Jan
Eisenstadt	15. Apr
Eisenstadt	15. Dez
Eisenstadt	15. Feb
Donnersk.	30. Sep
Großhöflein	15. Nov
Hornstein	15. Mrz
Kleinhöflein	30. Apr
Klingenbach	31. Aug
Leithaprod.	15. Mrz
Loretto	28. Feb
Mörbisch	15. Jul
Müllendorf	31. Okt
Neufeld/L.	15. Nov
Oggau	15. Jun
Oslip	31. Jan
Purbach	15. Okt
Rust/See	30. Jun
St.Georgen	31. Mrz
St.Margaret.	15. Mai
Schützen/G.	31. Mai
Siegenderf	15. Sep
Steinbrunn	15. Nov
Stotzing	28. Feb
Trausdorf	30. Apr
Wimpassing	28. Feb
Wulkaprod.	15. Jun
Zagersdorf	31. Aug
Zillingtal	31. Okt
Neusiedl/S	30. Jun
Neusiedl/S	15. Jul
Andau	28. Jan
Apetlon	15. Nov
Breitenbr.	15. Okt
Bruckneudo.	15. Dez
D.Jahrndorf	15. Mai
Edelstal	31. Jan
Frauenkirch	15. Sep
Gattendorf	30. Nov
Gols	15. Feb
Halbtorn	15. Apr
Illmitz	31. Okt
Jois	15. Okt
Kaiserstein.	15. Okt
Kittsee	30. Nov

Mönchhof	31. Mrz
Neudorf/P.	31. Mrz
Nickelsdorf	30. Apr
Pama	31. Jan
Pamhagen	15. Mrz
Parndorf	30. Sep
Podersdorf	15. Jun
Potzneus.	15. Apr
St. Andrä	31. Aug
Tadten	15. Mrz
Wallern	15. Nov
Weiden/See	31. Mai
Winden	15. Okt
Zurndorf	15. Mai
Neuh.b.R.	15. Apr
Mattersburg	28. Feb
Mattersburg	31. Mrz
Antau	15. Jun
Baumgarten	15. Jun
Draßburg	31. Mai
Forchtenau	31. Aug
Hirm	30. Jun
Krensdorf	30. Jun
Loipersbach	15. Nov
Marz	15. Mai
Neudörf/L.	31. Jan
Neustift/R	31. Aug
Pöttelsdorf	15. Apr
Pöttsching	30. Sep
Rohrbach	30. Apr
Bad.Sauerb.	15. Feb
Schattend.	31. Okt
Sigleß	15. Jul
Stöttera	15. Jul
Walbersd.	15. Apr
Wiesen	15. Sep
Zemendorf	30. Jun
Oberpullend.	15. Mrz
Bubendorf	15. Feb
D.Gerisdorf	15. Feb
Deutschkr.	15. Apr
Dörf	31. Mai
Draßmarkt	15. Jul
Frankenau	15. Sep
Glashütten	15. Feb
Gr.Mutschen	31. Aug
Gr.Warasd.	30. Sep

Hammertei	15. Okt
Haschend.	15. Mai
Hochstraß	15. Jun
Horitschon	30. Apr
Kaisersd.	30. Jun
Kalkgruben	15. Dez
Karl	30. Jun
Kl.Mutschen	31. Aug
Kl.Warasd.	30. Sep
Klostermari.	31. Mai
Kobersdorf	15. Dez
Kogl	15. Feb
Kr.Geresd.	31. Aug
Kr.Minihof	31. Jan
Lackenbach	31. Okt
Lackendorf	15. Nov
Landsee	15. Dez
Langeck	15. Feb
Langental	31. Aug
Lebenbrunn	15. Feb
Liebing	15. Okt
Lindgraben	15. Dez
Lockenhaus	15. Okt
Lutzmannsb.	15. Sep
Mannersd.	31. Mai
M.St.Martin	15. Nov
Nebersdorf	30. Sep
Neckenmarkt	15. Mai
Neudorf	15. Dez
Neutal	30. Nov
Nikitsch	31. Jan
Oberloisdorf	31. Mai
Oberpetersd.	15. Dez
Oberrabnitz	15. Jul
Pilgersdorf	15. Feb
Piringsdorf	15. Jun
Raiding	30. Apr
Rattersdorf	15. Okt
Ritzing	15. Nov
Salmansd.	15. Feb
Schwendgr.	30. Jun
Sieggraben	30. Nov
Steinbach	15. Feb
Steinberg	15. Jun
Stoob	30. Nov
Strebersd.	31. Aug
Tschurndorf	15. Dez

Unt.Frauenh.	31. Okt
Unt.Loisdorf	31. Mai
Unt.Petersd.	15. Apr
Unt.Pullend.	15. Okt
Unt.Rabnitz	15. Jul
Weingraben	30. Jun
Weppersd.	30. Nov
Oberwart	30. Nov
Oberwart	15. Dez
Allersdorf	15. Apr
Althodis	15. Apr
Altschlaining	15. Dez
Aschau	15. Jun
Badersdorf	15. Feb
Bad.Tatzm.	31. Mai
Bergwerk	31. Mai
Bernstein	15. Jun
Buchsach	31. Okt
Burg	28. Feb
D.Schützen	15. Mrz
Drumling	30. Nov
Dürnbach	15. Apr
Edlitz	15. Mrz
Eisenberg	28. Feb
Eisenzicken	15. Feb
Glashütten	31. Mai
Goberling	31. Mai
Grafenscha.	15. Nov
Grodnav	31. Mai
Großbachs.	15. Feb
Großpetersd	28. Feb
Günseck	15. Jun
Hannersdorf	28. Feb
Harmisch	15. Mrz
Höll	15. Mrz
Holzschlag	15. Jun
Jabing	15. Feb
Jormannsd.	31. Mai
Kemetten	30. Jun
Kirchfidisch	30. Apr
Kitzladen	31. Okt
Kleinbachs.	15. Feb
Kl.Petersd.	15. Feb
Kl.Zicken	15. Feb
Kohfidisch	30. Apr
Kotezicken	15. Feb
Kroisegg	15. Nov

Litzelsdorf	30. Jun
Loipersdorf	15. Nov
Mariasdorf	31. Jan
M.Allhau	31. Jan
M.Neuhodis	15. Apr
Miedlingsd.	15. Apr
Mischendorf	15. Feb
Mönchmeierhof	15. Apr
Neuhaus	15. Feb
Neumarkt	15. Apr
Neustift/L.	15. Nov
Neustift/S	31. Mai
Oberdorf	31. Jan
Ob.Kohlstät.	31. Mai
Ob.Schützen	15. Jun
Pinkafeld	15. Nov
Podgoria	15. Apr
Podler	15. Apr
Rauhriegel	15. Apr
Rechnitz	31. Mrz
Redlschlag	15. Jun
Rettenbach	15. Jun
Riedlingsd.	15. Nov
Rohrbach	15. Feb
Rotenturm	31. Jan
Rumpersd.	15. Apr
St.Kathrein	15. Mrz
St.Martin i. d. W.	30. Nov
Schachend.	15. Apr
Schandorf	15. Apr
Schmidrait	15. Jun
Schönherrn	15. Nov
Schreibersd.	15. Nov
Siget	15. Feb
Spitzzicken	15. Feb
St.Schlaining	15. Dez
Stuben	15. Jun
Sulzriegel	31. Mai
Tauchen	15. Jun
Unt.Kohlstatt	31. Mai
Unt.Schützen	31. Mai
Untervart	31. Jan
Weiden	15. Apr
Weinberg	15. Nov
Welgersdorf	28. Feb
Wiesfleck	15. Nov
Willersdorf	15. Jun

Wolfau	31. Okt
Woppendorf	15. Feb
Zuberbach	15. Apr
Güssing	15. Mai
Bocksdorf	30. Sep
Burgauberg	15. Jul
D.Bieling	15. Mrz
Ehrendorf	15. Mai
D.Kaltenbr.	15. Jul
D.Tschants.	15. Mai
Eberau	15. Mrz
Eisenhüttel	15. Okt
Gaas	15. Mrz
Gamischd.	15. Mai
Geresd.b.G.	15. Okt
Gr.Mürbisch	15. Mai
Güttenbach	30. Apr
Hackerberg	31. Okt
Hagensdorf	15. Mrz
Hasendorf	15. Mai
Heiligenbr.	15. Mrz
Heugraben	30. Sep
Inzenhof	15. Mai
Kl.Mürbisch	15. Mai
Kr.Ehrend.	15. Mai
Kr.Tschant.	15. Mai
Kukmirn	15. Okt
Kulm	15. Mrz
Limbach	15. Okt
Luising	15. Mrz
Moschend.	15. Mrz
Neuberg	30. Apr
Neudauberg	31. Okt
Neusiedl/G	15. Okt
Neustift	15. Mai
Oberbildein	15. Mrz
Olbendorf	31. Jan
Ollersdorf	30. Jun
Punitz	30. Apr
Rauchwart	15. Mai
Rehgraben	15. Okt
Reinersdorf	15. Mrz
Rohr	30. Sep
Rohrbrunn	15. Jul
St.Michael	30. Apr
Schallendorf	15. Mai
Stegersbach	30. Sep

Steinturt	15. Mai
Steingraben	15. Okt
Stinatz	30. Jun
Strem	15. Mrz
Sulz	15. Okt
Tobaj	15. Mai
Tschanigrab	15. Mai
Tudersdorf	15. Mai
Unt.Bildein	15. Mrz
Winten	15. Mrz
Wörterberg	31. Okt
Jennersdorf	31. Aug
Bonisdorf	15. Sep
D.Minihof	31. Aug
Dobersdorf	15. Jul
Doiber	15. Sep
Eltendorf	15. Okt
Grieselstein	15. Sep
Gritsch	15. Sep
Heiligenkr.	15. Mai
Henndorf	31. Aug
Kalch	15. Sep
Königsdorf	31. Aug
Krobotek	31. Aug
Krottendorf	15. Sep
Minihof-Lieb.	15. Sep
Mogersdorf	31. Aug
Mühlgraben	15. Sep
Neuhaus	15. Sep
Neumarkt	15. Sep
Poppendorf	31. Aug
Rax	31. Aug
Rosendorf	31. Aug
Rudersdorf	15. Jul
St.Manin	15. Sep
Tauka	15. Sep
Wallendorf	31. Aug
Weichselbau	31. Aug
Welten	15. Sep
Wind.Minihof	15. Sep
Zahling	15. Okt
Pinkafeld	31. Mrz
Hochart	31. Mrz
Sinnersdorf	31. Mrz

Erster (Turnus-)Abrechnungslauf ab 01. Feber 2025.

Beilage ./2 – Muster-Widerrufsformular

An
Fanclub Burgenland Energieunabhängig
Eisenstädter Straße 24
7210 Mattersburg

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.